

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr. 107

ausgegeben am 1. Juli 1998

---

## Gesetz vom 2. April 1998 über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### A. Grundsätze

##### Art. 1

##### *Zweck und Geltungsbereich*

Dieses Gesetz regelt:

- a) die Grundsätze der Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge in Liechtenstein;
- b) die Grundsätze der vorübergehenden Schutzgewährung an Schutzbedürftige in Liechtenstein und deren Rückkehr in Sicherheit und Würde.

##### Art. 2

##### *Asyl- und Schutzgewährung*

1) Liechtenstein gewährt Flüchtlingen auf Gesuch hin nach diesem Gesetz Asyl.

2) Schutzbedürftigen im Sinne dieses Gesetzes kann vorübergehend Schutz gewährt werden.

### Art. 3

#### *Nichtrückschiebung*

1) Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 5 gefährdet sind oder in dem die Gefahr besteht, dass sie zur Ausreise in ein solches Land gezwungen wird.

2) Auf diese Bestimmung kann sich eine Person nicht berufen, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie die Sicherheit Liechtensteins gefährdet, oder wenn sie als gemeingefährlich einzustufen ist, weil sie wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist.

### Art. 4

#### *Verfahren*

Das Verfahren richtet sich nach dem Landesverwaltungspflegegesetz, soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt.

## B. Begriffsdefinitionen

### Art. 5

#### *Flüchtlinge*

1) Flüchtlinge sind Personen, die

- a) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihres Geschlechtes oder ihrer politischen Überzeugung sich ausserhalb ihres Heimatlandes befinden und dessen Schutz nicht beanspruchen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen wollen; oder die
- b) staatenlos sind, sich infolge obiger Umstände ausserhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthaltes befinden und dorthin nicht zurückkehren können oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren wollen.

2) Begründete Furcht vor Verfolgung ist namentlich dann gegeben, wenn die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit geltend gemacht

werden kann sowie Massnahmen drohen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

3) Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

4) Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist nicht anwendbar auf Personen,

- a) die zur Zeit durch eine andere Organisation oder Institution der Vereinten Nationen als den Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Schutz oder Hilfe erhalten;
- b) welche nach Auffassung der zuständigen liechtensteinischen Behörden im Besitze aller Rechte und Pflichten von liechtensteinischen Staatsangehörigen stehen;
- c) für die ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, welche Bestimmungen zur Verhinderung solcher Verbrechen enthalten; oder dass sie ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts ausserhalb des Gastlandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen worden sind; oder sich Handlungen zu Schulden kommen liessen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen gerichtet sind.

#### Art. 6

##### *Asylsuchende*

Asylsuchende sind Einzelpersonen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes um Asyl ansuchen (Art. 38 ff.).

#### Art. 7<sup>1</sup>

##### *Anerkannte Flüchtlinge (Asyl)*

Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, denen die Regierung gestützt auf Art. 38 ff. Asyl gewährt hat. Die Rechtsstellung von anerkannten Flüchtlingen richtet sich nach Art. 46 bis 51.

Art. 7a<sup>2</sup>*Vorläufige Aufgenommene*

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Personen, denen im Sinne des Gesetzes kein Asyl gewährt werden kann, wobei der Vollzug der Wegweisung aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. In diesem Fall wird die vorläufige Aufnahme angeordnet. Die Rechtsstellung der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge richtet sich nach Art. 47, 49 und 60.

## Art 8

*Schutzbedürftige*

Schutzbedürftige sind Angehörige von Personengruppen, deren Leben, Sicherheit oder Freiheit infolge einer Situation allgemeiner Gewalt, einer ausländischen Aggression, schwerer Verletzungen der Menschenrechte oder anderer schwerer Störungen der öffentlichen Ordnung gefährdet sind.

## Art. 9

*Weibliche, männliche Begriffe*

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind unter den in den folgenden Bestimmungen verwendeten weiblichen oder männlichen Begriffen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 9a<sup>3</sup>*Eingetragene Partner*

Der eingetragene Partner ist in diesem Gesetz dem Ehegatten gleichgestellt.

## II. Asylverfahren

### A. Allgemeines

#### Art. 10

##### *Nachweis der Flüchtlingseigenschaft*

1) Personen, welche um Asyl ersuchen, müssen nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass sie Flüchtlinge sind. Der schwierigen Beweissituation der Flüchtlinge wird Rechnung getragen.

2) Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält.

3) Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig substantiiert oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden.

#### Art. 11

##### *Mitwirkungspflicht und Durchsuchung*

1) Wer um Asyl ersucht, ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die asylsuchende Person muss insbesondere:

- a) ihre Identität offenlegen;
- b) bereits im Aufnahmезentrum Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben;
- c) bei der Anhörung die Gründe angeben, weshalb sie um Asyl ersucht;
- d) allfällige Beweismittel vollständig bezeichnen und sie unverzüglich einreichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen.

2) Die Behörden können von der asylsuchenden Person verlangen, für die Übersetzung fremdsprachiger Dokumente besorgt zu sein. Bei Asylsuchenden, die über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, kann eine Übersetzungsgebühr verlangt werden.

3) Die asylsuchende Person, die sich in Liechtenstein aufhält, ist verpflichtet, sich während des Verfahrens den Behörden zur Verfügung zu halten. Sie muss ihre Adresse und jede Änderung den Behörden sofort mitteilen.

4) Ist die asylsuchende Person im Aufnahmезentrum untergebracht, können die Behörden sie und Sachen, die sie mitführt, zur Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren sowie von gefährlichen Gegenständen durchsuchen. Sie darf dabei nur von Personen gleichen Geschlechts durchsucht werden.

5) Die Mitwirkungspflicht ist nicht verletzt, wenn die asylsuchende Person diese unverschuldet nicht erfüllen konnte.

#### Art. 12

##### *Beweisverfahren*

Wird zur Ermittlung des Sachverhaltes ein Beweisverfahren durchgeführt, so können asylsuchende Personen zur Beweisanordnung der Behörden nicht vorgängig Stellung nehmen.

#### Art. 13

##### *Eröffnung und Begründung von Verfügungen und Entscheidungen*

1) Verfügungen und Entscheidungen können in geeigneten Fällen, insbesondere bei Gesuchen an der Grenze, bei Vorliegen von Nichteintretensgründen, bei offensichtlich unbegründeten Asylgesuchen sowie bei der Behandlung von ausserordentlichen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, mündlich eröffnet und summarisch begründet werden.

2) Die mündliche Eröffnung ist samt Begründung protokollarisch festzuhalten. Der asylsuchenden Person ist ein Protokollauszug auszuhändigen.

#### Art. 14<sup>4</sup>

##### *Zustellungen*

1) Zustellungen erfolgen an die asylsuchende Person oder an eine von ihr bevollmächtigte Person nach den Vorschriften des Zustellgesetzes.

2) Hat die asylsuchende Person mehrere Bevollmächtigte und bezeichnen diese keine gemeinsame Zustelladresse, so gilt die Zustellung als bewirkt, sobald sie an einen von ihnen vorgenommen worden ist.

Art. 15<sup>5</sup>*Verhältnis zum ausländerrechtlichen Verfahren*

Auf das Verhältnis zwischen dem Asylverfahren und dem ausländerrechtlichen Verfahren findet Art. 4 des Ausländergesetzes Anwendung.

**B. Einreichung des Asylgesuches**

## Art. 16

*Asylgesuch*

Ein Asylgesuch liegt vor, wenn die ausländische Person schriftlich, mündlich oder auf andere Weise zu erkennen gibt, dass sie Liechtenstein um Schutz vor Verfolgung aus einem Grund nach Art. 5 ersucht.

## Art. 17

*Ort der Einreichung*

Asylsuchende können ein Asylgesuch ausschliesslich bei der Einreise an einem geöffneten liechtensteinisch-österreichischen Grenzübergang oder, wenn sie sich bereits in Liechtenstein befinden, im Aufnahmezentrum einreichen.

Art. 18<sup>6</sup>*Asylgesuch aus einem Drittstaat*

1) Die Regierung kann die zuständigen Vertretungen auf Anfrage ermächtigen, ausländischen Personen die Einreise zu bewilligen, wenn diese glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 5 besteht.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn ein Staat aufgrund des Dublin/Eurodac-Besitzstands zur Behandlung des Asylgesuches verpflichtet ist.<sup>7</sup>

3) Das Asylgesuch einer asylsuchenden Person, die sich in einem Drittstaat befindet, kann auch abgelehnt werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen.

Art. 19<sup>8</sup>*Asylgesuch an der Grenze nach Anhaltung im grenznahen Raum bei der illegalen Einreise oder im Inland*

1) Ausländische Personen, die an der Grenze oder nach Anhaltung bei der illegalen Einreise im grenznahen Raum oder im Inland um Asyl nachsuchen, werden dem zuständigen Amt zugewiesen und anschliessend im Aufnahmezentrum untergebracht.

2) Das zuständige Amt prüft seine Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens unter Berücksichtigung des für Liechtenstein anwendbaren Dublin/Eurodac-Besitzstands.

Art. 20<sup>9</sup>

Aufgehoben

**C. Das erstinstanzliche Verfahren**

## Art. 21

*Zuständige Behörden*

1) Die Regierung entscheidet über Gewährung und Verweigerung des Asyls.

2) Für die Durchführung des Asylverfahrens ist das von der Regierung mit Verordnung bezeichnete Amt zuständig. Dieses legt der Regierung das Asylgesuch nach Abschluss des Verfahrens zur Entscheidung vor.

## Art. 22

*Erhebungen im Aufnahmezentrum*

1) Die Regierung errichtet ein Aufnahmezentrum, das vom zuständigen Amt beaufsichtigt wird.

2) Im Aufnahmezentrum werden die Personalien der Asylsuchenden erhoben. Diese können vorerst summarisch zum Reiseweg und zu den Gründen befragt werden, warum sie ihr Land verlassen haben. Die Reisepapiere und Identitätsausweise werden bis zur definitiven Entscheidung zu den Akten genommen.

3) Die Asylsuchenden werden in einer Sprache, die sie verstehen, auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hingewiesen.

## Art. 23

*Anhörung zu den Asylgründen*

1) Das zuständige Amt hört die asylsuchende Person innert 20 Tagen nach der Gesuchstellung im Detail zu den Asylgründen an und zieht nötigenfalls einen Dolmetscher bei. Die asylsuchende Person kann sich von einem Vertreter, der zur Erhellung des Sachverhaltes Fragen stellen kann, und einem Dolmetscher ihrer Wahl, die selber nicht Asylsuchende sind, begleiten lassen. Durch die Anhörung soll insbesondere auch festgestellt werden, welche Asylsuchenden die Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht erfüllen oder nicht glaubhaft machen können.

2) Im Zuge dieser Anhörung sind insbesondere:

- a) die Identität der asylsuchenden Person und der sie begleitenden Familienangehörigen im einzelnen (Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, bisheriger Wohnsitz sowie Namen der Eltern) durch Urkunden oder auf sonst geeignet erscheinende Weise festzustellen;
- b) die Gründe zu klären, aus denen Asyl beantragt wird;
- c) der Reiseweg und allfällige Aufenthalte sowie die allfällige Beantragung und Gewährung von Asyl in anderen Staaten zu ermitteln.

3) Das zuständige Amt ist berechtigt, alle Informationen zu erheben, die für einen Entscheid über den Aufenthalt der asylsuchenden Person in Liechtenstein während des Asylverfahrens wesentlich sind.

4) Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt, das von der asylsuchenden Person und gegebenenfalls vom Dolmetscher unterzeichnet wird.

5) Das zuständige Amt kann Fachleute, die über spezielle Kenntnisse des Herkunftslandes der asylsuchenden Person verfügen, beiziehen. In ausserordentlichen Situationen (z.B. bei einem grossen Anfall von Gesuchen oder bei Gesuchen, welche langwierige oder komplexe Abklärungen notwendig machen) kann das zuständige Amt die Anhörung Fachleuten übertragen, wobei die Entscheidung über das Asylgesuch in jedem Fall der Regierung vorbehalten bleibt.

6) Die Regierung kann mit Verordnung ergänzende Bestimmungen über das Asylverfahren für Frauen, unbegleitete Minderjährige sowie Folteropfer erlassen, die der psychischen Verfassung und dem Alter dieser Personen Rechnung tragen.

## Art. 24

*Vertreter der Hilfswerke*

1) Die von der Regierung anerkannten Hilfswerke schliessen sich in einer Dachorganisation zusammen und entsenden einen Vertreter zur Anhörung über die Asylgründe gemäss Art. 23, sofern die asylsuchende Person dies nicht ablehnt.

2) Die Anhörungstermine werden der Dachorganisation der Hilfswerke von den Behörden rechtzeitig mitgeteilt.

3) Die Vertreter der Hilfswerke beobachten die Anhörung. Sie können Fragen zur Erhellung des Sachverhaltes stellen. Sie haben keine Parteirechte.

4) Die Vertreter der Hilfswerke unterstehen gegenüber Dritten der Verschwiegenheitspflicht.

5) Die Vertreter der Hilfswerke bestätigen im Protokoll ihre Mitwirkung. Sie können dabei Einwendungen anmelden und weitere Abklärungen anregen.

## Art. 25

*Nichteintreten*

1) Auf ein Gesuch wird durch Entscheid des zuständigen Amtes nach den Erhebungen im Aufnahmезentrum (Art. 22) nicht eingetreten, wenn Asylsuchende:

- a) innert zehn Tagen seit der Einreise kein Asylgesuch im Sinne von Art. 16 stellen, sofern besondere Umstände nicht dagegen sprechen;
- b) ihre Identität verheimlichen oder eine falsche Identität erkennungsdienstlich nachgewiesen ist, sofern besondere Umstände nicht dagegen sprechen;
- c) in ein Land ausreisen können, in welchem bereits ein Asylgesuch hängig ist oder das staatsvertraglich für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist und sie nicht zur Ausreise in ein Land zwingt, in welchem sie verfolgt oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt würden;
- d) bereits in Liechtenstein oder in einem Mitgliedsland des Europarates ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen oder ihr Gesuch zurückgezogen haben oder während des hängigen Verfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind und nicht glaubhaft machen können,

dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die für die Flüchtlingseigenschaft relevant sind;

e) ihre Mitwirkungspflicht vorsätzlich und in grober Weise verletzen.

2) Auf ein Gesuch wird nicht eingetreten, wenn eine ausländische Person als schutzbedürftige Person aufgenommen worden war und die vorübergehende Schutzgewährung aufgehoben wurde, es sei denn, dass sich aufgrund des gewährten rechtlichen Gehörs Hinweise auf eine Verfolgung aus einem Grund nach Art. 5 ergeben.

3) Die Regierung kann nach Konsultation der Kommission für Flüchtlingsfragen Staaten bezeichnen, in denen nach ihrer Feststellung Sicherheit vor Verfolgung besteht. Stammt die asylsuchende Person aus einem solchen Staat, wird auf ihr Gesuch oder ihre Beschwerde nicht eingetreten, ausser die Erhebungen ergeben Hinweise auf eine Verfolgung aus einem Grund nach Art. 5.

4) Nichteintretensentscheide sind in der Regel innert 20 Arbeitstagen nach erfolgter Prüfung der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens zu treffen; sie müssen zumindest summarisch begründet werden.<sup>10</sup>

## Art. 26

### *Asyl oder vorläufige Aufnahme ohne weitere Abklärungen*

1) Können Asylsuchende aufgrund der Anhörung nachweisen oder glaubhaft machen, dass sie Flüchtlinge sind, und liegt kein Asylausschlussgrund vor, wird ihnen ohne weitere Abklärungen Asyl gewährt.

2) Erweist sich bereits aufgrund der Anhörung, dass den Asylsuchenden kein Asyl gewährt werden kann, der Vollzug ihrer Wegweisung aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist, so wird ohne weitere Abklärungen ein Asyl- und Wegweisungsentscheid getroffen und anstelle der Ansetzung einer Ausreisefrist die vorläufige Aufnahme angeordnet.

## Art. 27

### *Vorübergehende Schutzgewährung ohne weitere Abklärungen*

Wird aufgrund der Erhebung im Aufnahmезentrum oder der Anhörung zu den Asylgründen offensichtlich, dass Asylsuchende zu einer Gruppe schutzbedürftiger Personen gemäss Art. 55 gehören, so wird ihnen ohne weitere Abklärungen vorübergehend Schutz gewährt.

## Art. 28

*Ablehnung ohne weitere Abklärungen*

1) Wird aufgrund der Anhörung zu den Asylgründen offensichtlich, dass die Asylsuchenden weder beweisen noch glaubhaft machen können, dass sie Flüchtlinge sind und ihrer Wegweisung keine Gründe entgegenstehen, wird das Gesuch ohne weitere Abklärungen abgelehnt.

2) Der Entscheid ist in der Regel innert 20 Arbeitstagen seit der Anhörung zu treffen; er muss zumindest summarisch begründet werden.

## Art. 29

*Weitere Abklärungen*

1) In den übrigen Fällen trifft das zuständige Amt die notwendigen zusätzlichen Abklärungen. Es kann unter anderem bei der liechtensteinischen bzw. der für Liechtenstein zuständigen Vertretung Auskünfte einholen oder die Asylsuchenden ergänzend anhören. Die Verfahrensgarantien von Art. 23 und 24 gelten sinngemäss.

2) Befindet sich die asylsuchende Person während des Verfahrens im Ausland, so klärt das zuständige Amt den Sachverhalt durch Vermittlung der liechtensteinischen bzw. der für Liechtenstein zuständigen Vertretung ab.

**D. Aufenthalt und Erwerbstätigkeit**

## Art. 30

*Aufenthalt und vorsorgliche Wegweisung*

1) Personen, die ein Asylgesuch in Liechtenstein gestellt haben, dürfen sich unter Vorbehalt von Abs. 2 bis zum Abschluss des Verfahrens in Liechtenstein aufhalten.

2) Asylsuchende können jedoch vom zuständigen Amt vorsorglich wegweisen werden (Art. 90), wenn die Weiterreise in einen Drittstaat möglich, zulässig und zumutbar ist, namentlich wenn:

- a) dieser Staat unter Vorbehalt von Art. 3 vertraglich für die Behandlung des Asylgesuchs zuständig ist;
- b) sie sich vorher einige Zeit dort aufgehalten haben;

c) dort nahe Angehörige und andere Personen leben, zu denen sie enge Beziehungen haben.

3) Die vorsorgliche Wegweisung ist sofort vollstreckbar (Art. 90), wenn das zuständige Amt nichts anderes verfügt.

## Art. 31

### *Unterbringung der Asylsuchenden*

1) Das Land errichtet und unterhält ein Aufnahmezentrum, in welchem asylsuchende Personen grundsätzlich bis zur definitiven Entscheidung über das Asylgesuch untergebracht sind. Bei der Unterbringung ist auf die sozialen Bedürfnisse der Asylsuchenden soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Die Regierung kann die Führung des Aufnahmezentrums einem privaten Träger übertragen.

2) Das Land richtet ausreichend Unterkünfte unter Mitwirkung der Gemeinden ein, wo die asylsuchenden Personen unter bestimmten Voraussetzungen und soweit sich dies als notwendig erweist bereits nach Abschluss der Erhebungen im Aufnahmezentrum untergebracht werden.

3) Das Land verständigt sich mit den Gemeinden über die Verteilung der asylsuchenden Personen, wobei den schützenswerten Interessen der Gemeinden und der Gesuchsteller Rechnung zu tragen und insbesondere der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen ist.

## Art. 32

### *Erwerbstätigkeit, Ausbildung*

1) Eine asylsuchende Person ist verpflichtet, nach Möglichkeit selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit in Liechtenstein ist ohne zeitliche Beschränkung möglich.

2) Das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit einer asylsuchenden Person wird nach Einreichung eines Asylgesuches durch das zuständige Amt verwaltet.

3) Das zuständige Amt verfügt die Dauer dieser Lohnzession, die spätestens mit dem rechtskräftigen Asylentscheid abläuft. Der asylsuchenden Person wird während der Dauer der Lohnzession ein entsprechender Betrag, welcher zum Lebensunterhalt notwendig ist, ausbezahlt.

4) Den schulpflichtigen Kindern von Asylsuchenden wird der Zugang zu den Primarschulen und weiterführenden Schulen des Landes ermöglicht.

Die Regierung trifft die notwendigen Massnahmen, damit diesen Kindern und Jugendlichen der Zugang zu den Kindergärten, öffentlichen Schulen und Einrichtungen der beruflichen Ausbildung erleichtert wird.

## E. Wegweisung und Vollzug

### Art. 33

#### *Wegweisung*

1) Lehnt die Regierung das Asylgesuch ab oder tritt das zuständige Amt darauf nicht ein, so wird in der Regel die Wegweisung aus Liechtenstein verfügt und der Vollzug angeordnet; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen.

2) Ist das Gesuch vor mehr als vier Jahren eingereicht worden, so kann die Regierung einer asylsuchenden Person, sofern ein Härtefall vorliegt, eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung erteilen. Ein Härtefall kann nur geltend gemacht werden, wenn die asylsuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist.

3) Im Beschwerdeverfahren gilt Abs. 2 sinngemäss.

### Art. 34

#### *Inhalt der Wegweisungsverfügung*

1) Die Wegweisungsverfügung enthält:

- a) die Verpflichtung, Liechtenstein zu verlassen;
- b) die Festsetzung des Zeitpunktes, bis zu dem die asylsuchende Person liechtensteinisches Gebiet verlassen haben muss. Im Falle der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme wird die Frist im Zeitpunkt der Aufhebung bestimmt;
- c) die Anordnung von Zwangsmitteln im Unterlassungsfall;
- d) gegebenenfalls die Bezeichnung jener Staaten, in welche die asylsuchende Person nicht zurückgeführt werden darf;
- e) die Anordnung einer allfälligen Ersatzmassnahme anstelle des Vollzugs.

2) Bei Entscheiden gemäss Art. 25 Abs. 1 und 2 kann der sofortige Vollzug angeordnet werden.

## Art. 35

*Vollzug*

1) Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das zuständige Amt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme.

2) Erweist sich der Vollzug trotz Anwendung von Zwangsmitteln als nicht durchführbar, so wird eine vorläufige Aufnahme angeordnet.

## Art. 36

*Massnahmen bei unbekanntem Aufenthalt*

Entziehen sich Asylsuchende im Anschluss an eine Wegweisungsverfügung durch Verheimlichung ihres Aufenthaltsortes dem Vollzug, kann das zuständige Amt ihre polizeiliche Ausschreibung veranlassen.

## Art. 37

*Sicherstellung und Einziehung von Urkunden*

1) Jede Behörde oder Amtsstelle stellt Reisepapiere, Identitätsausweise oder andere Dokumente, die auf die Identität einer asylsuchenden Person Hinweise geben können, zuhanden des zuständigen Amtes sicher.

2) Überprüft die sicherstellende Behörde oder Amtsstelle Dokumente gemäss Abs. 1 auf ihre Echtheit hin, ist dem zuständigen Amt das Resultat dieser Überprüfung mitzuteilen.

3) Verfälschte und gefälschte Urkunden werden von der zuständigen Behörde eingezogen.

### III. Asylgewährung und Rechtsstellung der Flüchtlinge

#### A. Asylgewährung

## Art. 38

*Asyl*

Asyl ist der Schutz, der einer ausländischen Person aufgrund ihrer Flüchtlingseigenschaft in Liechtenstein gewährt wird. Es schliesst das Recht auf Anwesenheit in Liechtenstein ein.

## Art. 39

*Zweitasyll*

Flüchtlingen, die in einem andern Staat aufgenommen worden sind, kann Asyl gewährt werden, wenn sie sich seit mindestens zwei Jahren ordnungsgemäss ununterbrochen in Liechtenstein aufhalten.

## Art. 40

*Familienzusammenführung*

1) Ehegatten von anerkannten Flüchtlingen und ihren minderjährigen Kindern wird Asyl gewährt, wenn die Familie durch die Flucht getrennt wurde und sich in Liechtenstein vereinigen will. Art. 41 ist nicht anwendbar.

2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch anderen nahen Angehörigen einer in Liechtenstein lebenden Person Asyl gewährt werden, wenn besondere Umstände für eine Wiedervereinigung in Liechtenstein sprechen.

Art. 41<sup>11</sup>*Aufnahme in einem Drittstaat*

Das Asylgesuch einer asylsuchenden Person, die sich in Liechtenstein befindet, wird in der Regel abgelehnt:

- a) wenn sie sich vor ihrer Einreise einige Zeit in einem Drittstaat aufgehalten hat, in den sie zurückkehren kann;
- b) wenn sie in einen Drittstaat ausreisen kann, in dem nahe Angehörige oder andere Personen leben, zu denen sie enge Beziehungen hat.

## Art. 42

*Asylunwürdigkeit und Gefährdung der Staatssicherheit*

Einer ausländischen Person wird kein Asyl gewährt, wenn Gründe für einen Ausschluss vom Flüchtlingsstatus gemäss Art. 5 Abs. 4 vorliegen oder wenn sie die innere oder die äussere Sicherheit Liechtensteins verletzt hat oder gefährdet.

Art. 43<sup>12</sup>*Subjektive Nachfluchtgründe*

1) Asylsuchenden wird kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 5 schaffen.

2) Ist eine Wegweisung bzw. der Vollzug der Wegweisung der Asylsuchenden nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so werden die entsprechenden Personen vorläufig aufgenommen (Art. 26 Abs. 2). Es besteht somit insbesondere kein Anspruch auf Familiennachzug.

3) Die Regierung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, ob und wie weit schon bei der Ausreise des Asylsuchenden aus seinem Heimat- oder Herkunftsstaat Fluchtgründe vorlagen und ob der Asylsuchende durch entsprechende Aktivitäten, wie bspw. Medientätigkeit, zur Herbeiführung der subjektiven Nachfluchtgründe beigetragen hat.

## Art. 44

*Asylgewährung in Ausnahmesituationen*

1) In Zeiten erhöhter internationaler Spannungen, bei Ausbruch eines bewaffneten Konfliktes oder bei ausserordentlich grossem Zustrom von Asylsuchenden in Friedenszeiten gewährt Liechtenstein Flüchtlingen so lange Asyl, als dies nach den Umständen möglich ist.

2) Die Regierung trifft die erforderlichen Massnahmen. Sie kann, in Abweichung vom Gesetz, die Voraussetzungen für die Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge einschränkend regeln und besondere Verfahrensbestimmungen aufstellen. Sie kann insbesondere den Anspruch des einzelnen auf Gewährung von Asyl vorübergehend aufheben. Sie erstattet dem Landtag über die von ihr getroffenen Abweichungen sofort Bericht.

3) Wenn die dauernde Beherbergung von Flüchtlingen die Möglichkeit Liechtensteins übersteigt, kann Asyl auch nur vorübergehend im Sinne von Art. 55 gewährt werden, bis die Aufgenommenen weiterreisen können.

4) Die Regierung bemüht sich um eine rasche und wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Verteilung von Flüchtlingsströmen, die auf Liechtenstein zukommen.

## Art. 45

*Vorbereitende Massnahmen für Ausnahmesituationen*

- 1) Die Regierung trifft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die vorbereitenden Massnahmen für die Aufnahme von Asylsuchenden.
- 2) Sie erstellt ein Betreuungskonzept und unterstützt die Gemeinden in ihren Vorbereitungen.

**B. Rechtsstellung der Flüchtlinge**

## Art. 46

*Grundsatz*

Die Rechtsstellung der Flüchtlinge in Liechtenstein richtet sich nach dem für Ausländer geltenden Recht, soweit nicht besondere Bestimmungen, namentlich dieses Gesetzes und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, anwendbar sind.

## Art. 47

*Wirkung*

Personen, denen Liechtenstein Asyl gewährt hat oder die als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen wurden, gelten gegenüber allen liechtensteinischen Behörden als Flüchtlinge im Sinne dieses Gesetzes sowie des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

## Art. 48

*Regelung der Anwesenheit*

Mit der Asylgewährung haben Flüchtlinge Anspruch auf Regelung ihrer Anwesenheit in Liechtenstein.

## Art. 49

*Erwerbstätigkeit*

Personen, denen Liechtenstein Asyl gewährt hat oder die als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen wurden, wird eine Erwerbstätigkeit ausserhalb der Begrenzungsvorschriften für ausländische Arbeitskräfte bewilligt.

Art. 50<sup>13</sup>*Niederlassung*

Anerkannte Flüchtlinge, denen Liechtenstein Asyl gewährt hat und die seit mindestens fünf Jahren ihren ordnungsgemässen und ununterbrochenen Wohnsitz in Liechtenstein haben, haben Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, wenn gegen sie kein Ausweisungsgrund vorliegt.

## Art. 51

*Sozialversicherungen*

Die Ansprüche der Flüchtlinge auf Leistungen der Sozialversicherungen richten sich nach der einschlägigen Gesetzgebung, insbesondere über:

- a) die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b) die Invalidenversicherung;
- c) die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- d) die Kranken- und Unfallversicherung;
- e) die Arbeitslosenversicherung;
- f) die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

**C. Beendigung des Asyls**

## Art. 52

*Widerruf*

1) Die Regierung widerruft das Asyl oder aberkennt die Flüchtlingseigenschaft:

- a) wenn Flüchtlinge das Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen haben;
- b) aus Gründen nach Art. 1 Bst. C Ziff. 1 bis 6 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
- c) wenn Flüchtlinge die Sicherheit Liechtensteins gefährden oder wenn sie als gemeingefährlich einzustufen sind, weil sie wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind.

2) Der Asylwiderruf oder die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erstrecken sich nicht auf den Ehegatten und die Kinder, ausser es erweise sich, dass diese des Schutzes nicht bedürfen.

## Art. 53

*Wohnsitzverlegung ins Ausland*

1) Das Asyl in Liechtenstein erlischt, wenn sich Flüchtlinge während mehr als zwei Jahren im Ausland aufgehalten haben oder wenn sie in einem anderen Land Asyl oder die Bewilligung zum dauernden Verbleib erhalten haben. Den entsprechenden Entscheid trifft das zuständige Amt.

2) Bei besonderen Umständen kann diese Frist verlängert werden.

## Art. 54

*Ausweisung*

1) Flüchtlinge, denen Liechtenstein Asyl gewährt hat, dürfen nur ausgewiesen werden, wenn sie die innere oder äussere Sicherheit Liechtensteins gefährden oder die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzt haben.

2) Das Asyl erlischt mit dem Vollzug der Ausweisung oder der gerichtlichen Landesverweisung.

## IV. Vorübergehende Schutzgewährung

### A. Allgemeines

## Art. 55

*Entscheid über die vorübergehende Schutzgewährung*

1) Die Regierung entscheidet, ob und nach welchen Kriterien und in welchem Umfang Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehend Schutz gewährt wird.

2) Sie fällt ihren Entscheid nach Konsultationen mit der Kommission für Flüchtlingsfragen und - falls notwendig - mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR).

## Art. 56

*Massnahmen im Ausland*

Die vorübergehende Schutzgewährung ergänzt Massnahmen und Hilfeleistungen im Heimatstaat oder in der Herkunftsregion der Schutzbedürftigen.

## B. Verfahren

## Art. 57

*Verfahren im Ausland*

1) Das zuständige Amt bestimmt, wer einer Gruppe angehört und wem in Liechtenstein vorübergehend Schutz gewährt wird. Es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie.

2) Der Entscheid über die vorübergehende Schutzgewährung ist nicht anfechtbar.

3) Das Land kann die Kosten der Einreise übernehmen.

## Art. 58

*Verfahren im Inland*

1) Die Einreichung des Gesuches richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Art. 16, 17 und 19.

2) Wird einer Person vorübergehend Schutz gewährt, werden das Asyl- und Wegweisungsverfahren sistiert. Der Entscheid bedarf keiner Anhörung nach Art. 23.

## Art. 59

*Ausschlussgründe*

1) Vorübergehender Schutz wird nicht gewährt, wenn die schutzbedürftige Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt oder in schwerwiegender Weise gefährdet hat.

2) Vorübergehender Schutz wird ebenfalls nicht gewährt, wenn die schutzbedürftige Person einen Tatbestand nach Art. 42 erfüllt.

## C. Rechtsstellung

### Art. 60

#### *Regelung der Anwesenheit*

- 1) Die schutzbedürftige Person darf sich während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung in Liechtenstein aufhalten.
- 2) Nach fünf Jahren erhält die schutzbedürftige Person eine bis zur Aufhebung der vorübergehenden Schutzgewährung befristete Aufenthaltsbewilligung im Rahmen der geltenden fremdenpolizeilichen Vorschriften.
- 3) Nach zehn Jahren kann eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden.

### Art. 61

#### *Familienzusammenführung*

- 1) Ehegatten von Schutzbedürftigen und ihren minderjährigen Kindern wird ebenfalls vorübergehend Schutz gewährt, wenn die Familie durch Ereignisse gemäss Art. 55 Abs. 1 getrennt wurde und sich in Liechtenstein vereinigen will.
- 2) In den übrigen Fällen regelt die Regierung die Familienzusammenführung.

### Art. 62

#### *Erwerbstätigkeit, Ausbildung*

- 1) Die Regierung regelt unter Abwägung aller Umstände, wie der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage, der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts, der persönlichen sozialen Situation und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Begrenzungsverordnung, die Erwerbstätigkeit der Schutzbedürftigen.
- 2) Nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung unterstehen die Schutzbedürftigen den arbeitsmarktrechtlichen Regelungen für ausländische Personen.
- 3) Bereits erteilte Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit bleiben bestehen.
- 4) Den schulpflichtigen Kindern von Schutzbedürftigen wird der Zugang zu den Primarschulen und weiterführenden Schulen des Landes ermöglicht. Die Regierung trifft die notwendigen Massnahmen, damit

diesen Kindern und Jugendlichen der Zugang zu den Kindergärten, öffentlichen Schulen und Einrichtungen der beruflichen Ausbildung erleichtert wird.

## D. Beendigung der vorübergehenden Schutzgewährung

### Art. 63

#### *Aufhebung der Schutzgewährung und Wegweisung*

1) Die Regierung beschliesst nach Konsultationen mit der Kommission für Flüchtlingsfragen sowie mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR) den Zeitpunkt der Aufhebung der vorübergehenden Schutzgewährung für bestimmte Gruppen von Schutzbedürftigen; sie trifft den Entscheid in einer Allgemeinverfügung.

2) Das zuständige Amt gewährt den vom Entscheid nach Abs. 1 betroffenen Personen das rechtliche Gehör.

3) Bestehen Hinweise für eine Verfolgung, so ist auf ein entsprechendes Asylgesuch einzutreten.

4) In den übrigen Fällen verfügt das zuständige Amt die Wegweisung. Für den Vollzug der Wegweisung gelten die Art. 35, 36 und 37 Abs. 3 sinngemäss. Es sind dabei angemessene Ausreisefristen festzusetzen.

### Art. 64

#### *Widerruf*

1) Das zuständige Amt kann die vorübergehende Schutzgewährung widerrufen, wenn:

- a) sie durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen worden ist;
- b) die schutzbedürftige Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt oder in schwerwiegender Weise gefährdet hat, oder in Liechtenstein wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens zu einer Strafe von mindestens 18 Monaten verurteilt wurde.

2) Der Widerruf der vorübergehenden Schutzgewährung erstreckt sich nicht ohne weiteres auf die Familienangehörigen.

## Art. 65

*Erlöschen*

Die vorübergehende Schutzgewährung erlischt, wenn die schutzbedürftige Person den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt oder gestützt auf die geltenden fremdenpolizeilichen Vorschriften eine Niederlassungsbewilligung erhalten hat.

**V. Betreuung**

## Art. 66

*Zuständigkeit*

1) Das Land sorgt für die Betreuung der Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und anerkannten Flüchtlinge im Aufnahmezentrum, in den Unterkünften sowie nach deren Entlassung aus diesen Unterkünften.

2) Die Regierung kann die Betreuungsaufgaben den anerkannten Hilfswerken oder anderen geeigneten Organisationen zur selbständigen Erledigung übertragen. In diesem Fall erstellt die Regierung ein Betreuungskonzept.

**VI. Sozialhilfe****A. Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen**

## Art. 67

*Verfahren*

Die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Personen, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, richtet sich nach dem Sozialhilfegesetz, soweit dieses Gesetz keine anders lautenden Bestimmungen enthält.

## Art. 68

*Anspruch auf Sozialhilfe*

1) Hilfsbedürftige, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, haben Anspruch auf Sozialhilfe.

2) Personen, die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, erhalten die notwendige Sozialhilfe auf Anweisung der mit den Betreuungsaufgaben betrauten Stellen unter Aufsicht des zuständigen Amtes, sofern nicht Dritte aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen.

3) Die Regierung setzt die Höhe der Sozialhilfe an Flüchtlinge mit Pauschalen pro Person und Tag fest und stellt den mit den Betreuungsaufgaben betrauten Stellen die entsprechenden Mittel zur Verfügung.

4) Organisationen und Privatpersonen, die Flüchtlinge oder Schutzbedürftige nach Liechtenstein eingeladen haben, kommen selbst für diese auf.

#### Art. 69

##### *Sozialhilfeleistungen*

1) Für Asylsuchende und Schutzbedürftige ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten.

2) Sozialhilfeleistungen für anerkannte Flüchtlinge sowie für Asylsuchende und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung werden nach den für liechtensteinische Landesbürger geltenden Grundsätzen ausgerichtet. Ihrer besonderen Lage ist Rechnung zu tragen. Namentlich soll die soziale und berufliche Eingliederung der anerkannten Flüchtlinge erleichtert werden.

### **B. Sicherheitsleistungen und Rückerstattungspflicht**

#### Art. 70

##### *Sicherheitsleistungspflicht*

1) Asylsuchende und Schutzbedürftige sind verpflichtet, für die Rückerstattung von Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten Sicherheit zu leisten.

2) Die Regierung legt fest, welchen Anteil vom Erwerbseinkommen dieser Personen der Arbeitgeber auf ein von der Landeskasse eingerichtetes Sicherheitskonto zu überweisen hat. Das zuständige Amt verbindet die Bewilligung zur vorläufigen Erwerbstätigkeit mit einer entsprechenden Auflage. Die Strafbestimmungen des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden sinngemäss Anwendung.

3) Die Sicherheitsleistungspflicht kann nach Ablauf eines Jahres vom zuständigen Amt aufgehoben werden, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Rückerstattung der Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten gesichert ist.

#### Art. 71

##### *Auszahlung der Sicherheitsleistung*

1) Nach Abschluss des Asylverfahrens wird die Sicherheitsleistung abzüglich der verrechenbaren Kosten ausbezahlt, wenn die asylsuchende Person:

- a) eine Aufenthaltsbewilligung erhält; oder
- b) Liechtenstein nachgewiesenermassen oder vermutungsweise endgültig verlassen hat.

2) Der Anspruch auf Auszahlung eines allfälligen Guthabens verfällt dem Land, wenn er nicht innert fünf Jahren nach Abschluss des Asylverfahrens geltend gemacht wird oder geltend gemacht werden kann.

3) Für Schutzbedürftige gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäss. Der Anspruch auf Auszahlung der Sicherheitsleistung entsteht jedoch erst, wenn die Niederlassungsbewilligung erteilt wird.

#### Art. 72

##### *Rückerstattung von Sozialhilfekosten*

Die Rückerstattung der Sozialhilfekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.

## VII. Finanzierung

#### Art. 73<sup>14</sup>

##### *Unterkünfte, Unterbringung, Betreuung, Verpflegung*

Das Land trägt die Kosten für:

- a) die Errichtung und Einrichtung eines Aufnahmezentrums für Asylsuchende und Schutzbedürftige;
- b) den Unterhalt des Aufnahmezentrums;
- c) die Einrichtung und die Miete der weiteren Flüchtlingsunterkünfte;

- d) die Unterbringung, Betreuung, Versicherung bei Krankheit und Unfall sowie Verpflegung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen.

#### Art. 74

##### *Weitere Beiträge*

- 1) Das Land kann die Durchführung von gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen fördern.
- 2) Das Land kann im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nach Art. 92 Beiträge an die Trägerschaft von international ausgerichteten Projekten oder an international tätige Organisationen ausrichten.
- 3) Die Regierung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung und Abrechnung der Beiträge.

#### Art. 75

##### *Kosten für Ein- und Ausreise*

- 1) Das Land kann die Kosten für die Ein- und Ausreise von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen übernehmen.
- 2) Das Land übernimmt vorbehaltlich einer Kostentragungspflicht Dritter die Kosten für die Ausreise von mittellosen Asylsuchenden, von mittellosen Personen, deren Asylgesuch abgelehnt oder zurückgezogen wurde, und von mittellosen Personen, die nach der vorübergehenden Schutzgewährung weggewiesen wurden.
- 3) Die Regierung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung und Abrechnung der Beiträge. Nach Möglichkeit setzt sie Pauschalen fest.

#### Art. 76

##### *Rückkehrhilfe und Wiedereingliederung*

- 1) Das Land kann Rückkehrhilfe gewähren, indem es:
  - a) Projekte zur Rückkehrberatung sowie Projekte zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit in Liechtenstein ganz oder teilweise finanziert;
  - b) Projekte zur Erleichterung der Rückkehr und der Reintegration im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat ganz oder teilweise finanziert;

c) im Einzelfall zur Erleichterung der Eingliederung oder zur Gewährleistung von Grundbedürfnissen im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat finanzielle Hilfe gewährt.

2) Zur Koordination der Projekte gemäss Abs. 1 Bst. a und b kann das Land mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten und eine Koordinationsstelle einrichten.

3) Die Regierung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung und Abrechnung der Beiträge.

4) Aufgehoben<sup>15</sup>

#### Art. 77

##### *Beiträge an anerkannte Hilfswerke*

1) Die Regierung legt mit Verordnung die Voraussetzungen für die Anerkennung der liechtensteinischen Hilfswerke fest. Zuständig für die Anerkennung ist die Regierung.

2) Die Hilfswerke werden für ihren Aufwand bei der Erledigung von Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes, für die rechtliche Beratung der Flüchtlinge sowie für die Verwaltungskosten der Dachorganisation mit Pauschalen entschädigt.

3) Die Regierung setzt die Höhe der Pauschalen nach Abs. 2 im Rahmen der im Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel fest.<sup>16</sup>

#### Art. 78

##### *Aufsicht*

1) Die anerkannten Hilfswerke oder Dritte unterstehen der Oberaufsicht der Regierung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen.

2) Die Regierung prüft die subventionsrechtlich korrekte Verwendung der Landesbeiträge und die vorschriftsgemässe Abrechnung. Sie kann mit dieser Aufgabe auch Dritte beauftragen.

3) Empfänger von Landesbeiträgen müssen den mit der Finanzaufsicht betrauten Organen auf Verlangen die notwendigen Akten und Rechnungsunterlagen zur Verfügung stellen, die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Zutritt an Ort und Stelle gewähren. Verletzungen dieser Pflicht werden nach Art. 17 des Subventionsgesetzes sanktioniert.

## VIII. Datenschutz<sup>17</sup>

### A. Im Allgemeinen<sup>18</sup>

#### Art. 79<sup>19</sup>

##### *Bearbeitung von Personendaten*

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, einer asylsuchenden oder schutzbedürftigen Person und ihrer Angehörigen bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

#### Art. 80

##### *Bekanntgabe von personenbezogenen Daten an den Heimatstaat*

1) Während des Asylverfahrens dürfen das zuständige Amt und die weiteren im Asylbereich tätigen Behörden nicht mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder einem anderen Staat, bei dem Gefahr besteht, dass er die Daten an den Heimat- oder Herkunftsstaat weiterleitet, Kontakt aufnehmen.

2) Vom Zeitpunkt, an dem ein negativer Asylentscheid rechtskräftig ist, kann die zuständige Behörde zwecks Beschaffung der für den Vollzug der Wegweisungsverfügung notwendigen Reisepapiere Kontakt mit den Heimatbehörden aufnehmen und diesen die zur Ausweiserstellung erforderlichen Personalien bekanntgeben.

3) Steht die Identität einer asylsuchenden Person, deren Gesuch rechtskräftig abgelehnt wurde, nicht fest, kann die für die Organisation der Ausreise zuständige Behörde folgende Daten der zuständigen ausländischen Behörde bekanntgeben sowie diese Daten ihrerseits von diesen empfangen und weiter bearbeiten:

- a) Name, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Name der Eltern und Adresse;
- b) Fingerabdrücke und Fotos.

## Art. 81

*Erkennungsdienstliche Behandlung*

1) Asylsuchende und Schutzbedürftige werden erkennungsdienstlich behandelt. Ihnen werden die Abdrücke aller Finger abgenommen und Fotografien erstellt; die Regierung kann Ausnahmen für Minderjährige unter 14 Jahren vorsehen.<sup>20</sup>

2) Das zuständige Amt veranlasst die erkennungsdienstliche Behandlung dieser Personen, um:

- a) ihre Identität und Individualität festzuhalten;
- b) zu prüfen, ob sie sich bereits einmal um Asyl beworben haben;
- c) zu prüfen, ob erkennungsdienstliche Angaben vorliegen, welche ihre Aussagen bestätigen oder widerlegen;
- d) zu prüfen, ob erkennungsdienstliche Angaben vorliegen, welche ihre Asylwürdigkeit in Frage stellen.

3) Die erkennungsdienstlichen Daten dürfen nur von der Landespolizei und vom zuständigen Amt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verwendet werden.

4) Besteht der begründete Verdacht, dass die asylsuchende oder schutzbedürftige Person ein Vergehen oder Verbrechen begangen hat, so hat das zuständige Amt die Strafverfolgungsorgane über diesen Umstand zu informieren.

5) Die Daten werden spätestens 25 Jahre nach Ablehnung, Rückzug, Abschreibung des Asylgesuchs oder einem Nichteintretensentscheid gelöscht.<sup>21</sup>

Art. 82<sup>22</sup>*Zentrales Informationssystem*

1) Das zuständige Amt bearbeitet jene Personendaten im zentralen Informationssystem, welche es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

2) Das zentrale Informationssystem dient dem zuständigen Amt namentlich zu folgenden Zwecken:

- a) Registrierung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen;
- b) Ausstellung von Ausweisen nach diesem Gesetz;
- c) Verarbeitung von Meldungen (Umzug);

- d) administrative Abmeldung infolge Untertauchens oder Wegweisungsvollzugs;
- e) Erfassung von administrativen Massnahmen (Einreiseverbot, Haft);
- f) Führung einer Geschäftskontrolle; und
- g) Erstellen von Statistiken.

## B. Datenbearbeitung im Rahmen des für Liechtenstein anwendbaren Dublin/Eurodac-Besitzstands<sup>23</sup>

### Art. 82a<sup>24</sup>

#### *Eurodac*

1) Im Rahmen des für Liechtenstein anwendbaren Dublin/Eurodac-Besitzstands ist das zuständige Amt für den Verkehr mit der Zentraleinheit des Systems Eurodac zuständig.

2) Das zuständige Amt übermittelt folgende Daten an die Zentraleinheit:

- a) den Ort und das Datum der Gesuchstellung in Liechtenstein;
- b) das Geschlecht der gesuchstellenden Person;
- c) die nach Art. 81 Abs. 1 abgenommenen Fingerabdrücke;
- d) die liechtensteinische Kennnummer der Fingerabdrücke;
- e) das Datum der Abnahme der Fingerabdrücke;
- f) das Datum der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit.

3) Die übermittelten Daten werden in der Datenbank Eurodac gespeichert und mit den in dieser Datenbank bereits gespeicherten Daten verglichen.

4) Die Daten werden zehn Jahre nach Abnahme der Fingerabdrücke automatisch vernichtet. Das zuständige Amt ersucht die Zentraleinheit unverzüglich um vorzeitige Vernichtung der Daten, sobald es davon Kenntnis erhält, dass die asylsuchende Person:

- a) vor Ablauf dieser Frist die Staatsangehörigkeit eines Staates erhalten hat, der durch den Dublin/Eurodac-Besitzstand gebunden ist; oder
- b) in Liechtenstein eine Aufenthaltsbewilligung erhalten hat.

5) Gegen Personen, die in Eurodac gespeicherte Personendaten für einen anderen Zweck als zur Feststellung, welcher Staat für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Staat des Geltungsbereichs des Dublin/Eurodac-Besitzstands gestellten Asylgesuchs zuständig ist, bear-

beiten, werden Massnahmen nach Art. 49 des Staatspersonalgesetzes angeordnet.

Art. 82b<sup>25</sup>

*Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch den Dublin/  
Eurodac-Besitzstand gebunden ist*

Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen inländischen Behörden gleichgestellt.

Art. 82c<sup>26</sup>

*Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch den Dublin/  
Eurodac-Besitzstand nicht gebunden ist*

1) An Drittstaaten dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, sofern diese ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

2) Gewährleistet ein Drittstaat kein angemessenes Datenschutzniveau, so können ihm Personendaten im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn:

- a) die asylsuchende Person ohne jeden Zweifel eingewilligt hat; handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, so muss die Einwilligung ausdrücklich sein;
- b) die Bekanntgabe erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der asylsuchenden Person zu schützen; oder
- c) die Bekanntgabe zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zur Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist.

3) Neben den in Abs. 2 genannten Fällen können Personendaten auch bekannt gegeben werden, wenn im Einzelfall hinreichende Garantien einen angemessenen Schutz der asylsuchenden Person gewährleisten.

4) Die Regierung bestimmt den Umfang der zu erbringenden Garantien und die Modalitäten der Garantieerbringung.

Art. 82d<sup>27</sup>*Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten*

1) Werden Personendaten beschafft, so muss die asylsuchende Person darüber informiert werden. Die Informationspflicht entfällt, sofern die asylsuchende Person bereits informiert ist.

2) Die asylsuchende Person ist mindestens zu informieren über:

- a) den Inhaber der Datensammlung;
- b) den Zweck des Bearbeitens;
- c) die Kategorien der Empfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d) die Informationspflicht und das Auskunftsrecht sowie deren Einschränkung nach dem Datenschutzgesetz;
- e) die Konsequenzen einer Weigerung, die verlangten Daten anzugeben.

3) Werden die Daten nicht bei der asylsuchenden Person beschafft, so muss diese spätestens bei Beginn der Datenspeicherung oder bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden, es sei denn, dies sei nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich oder die Speicherung oder Bekanntgabe der Daten sei durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

**VIIIa. Amtshilfe<sup>28</sup>**

## Art. 83

*Amtshilfe*

1) Auf Ersuchen des zuständigen Amtes haben die Gerichte, Behörden und Amtsstellen des Landes dieses bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben durch Leistung von Amtshilfe zu unterstützen, soweit dadurch nicht gesetzliche Schweigepflichten oder überwiegende öffentliche oder private Interessen verletzt werden. Die Amtshilfe beinhaltet insbesondere die Erteilung von Auskünften, die Abgabe von Urteilsausfertigungen oder die Mitteilung von Umständen und Tatsachen, die das zuständige Amt zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

2) Private Organisationen, die im Auftrag des zuständigen Amtes oder der für den Asylbereich zuständigen Behörden öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind diesbezüglich ebenfalls zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet.

3) Das zuständige Amt leistet auf Ersuchen anderer Behörden und Amtsstellen des Landes hin Amtshilfe, soweit dadurch nicht gesetzliche Schweigepflichten oder überwiegende öffentliche oder private Interessen verletzt werden.

## IX. Rechtsschutz

### Art. 84

#### *Rechtsmittel*

1) Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung eingereicht werden.

2) Gegen Entscheidung der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden.<sup>29</sup>

### Art. 85

#### *Zuständigkeit und Verfahren*

1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Entscheide der Regierung in bezug auf die:<sup>30</sup>

- a) Verweigerung des Asyls und das Nichteintreten auf ein Asylgesuch;
- b) Wegweisung;
- c) Beendigung des Asyls oder der vorübergehenden Schutzgewährung.

2) Über andere Beschwerden entscheidet unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Verwaltungsgerichtshof dessen Vorsitzender oder dessen Stellvertreter. Einer allfälligen Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung nur dann zu, wenn auf einen entsprechenden Antrag der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofes oder dessen Stellvertreter die aufschiebende Wirkung gewährt.<sup>31</sup>

3) Die Regierung kann ergänzende Verfahrensvorschriften über mündliche Verhandlungen, die mündliche Eröffnung von Verfügungen und das summarische Verfahren erlassen.

## Art. 86

*Beschwerdegründe*

1) In bezug auf die zulässigen Beschwerdegründe sind unter Vorbehalt von Abs. 2 die Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG) anwendbar.

2) Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen ein rechtswidriges Vorgehen und Erledigen richten.<sup>32</sup>

## Art. 87

*Anfechtbare Zwischenverfügungen*

1) Verfügungen, die in Anwendung der Art. 21 bis 36 ergehen, können nur durch Beschwerde gegen die Endentscheidung angefochten werden.

2) Selbständig anfechtbar sind, sofern sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können:

- a) vorsorgliche Massnahmen;
- b) Verfügungen, mit denen das Verfahren sistiert wird, ausser Verfügungen nach Art. 58.

## Art. 88

*Verfahrensfristen*

1) Die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde beträgt sieben Tage.

2) Die Frist für die Beibringung von Bescheinigungsmitteln beträgt sieben Tage, wenn das Bescheinigungsmittel im Inland, und 30 Tage, wenn das Bescheinigungsmittel im Ausland beschafft werden muss. Gutachten sind binnen 30 Tagen beizubringen.

3) Können diese Fristen gemäss Abs. 1 und 2 trotz glaubhafter Bemühungen einer asylsuchenden Person nicht eingehalten werden oder ist die beschwerdeführende Person oder ihr Vertreter namentlich wegen Krankheit oder Unfall daran gehindert, so kann eine weitere Frist gewährt werden.

## Art. 89

*Vereinfachtes Verfahren*

Bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden ist der Beschwerdeentscheid summarisch zu begründen.

## Art. 90

*Aufschiebende Wirkung und sofortiger Vollzug*

1) Ist die Wegweisung sofort vollziehbar, kann die asylsuchende Person innert 24 Stunden ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einreichen. Sie ist auf ihre Rechte hinzuweisen.

2) Über ein Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hat die zuständige Behörde innert 48 Stunden zu entscheiden.

3) Die beschwerdeführende Person kann bis zum Entscheid über ihr Begehren von der zuständigen Behörde während maximal 72 Stunden festgehalten werden.

4) Die Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe hemmt den Vollzug nicht, es sei denn, die für die Behandlung zuständige Behörde setze ihn aus.

5) Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide von asylsuchenden Personen, die in einen Staat ausreisen können, der durch den Dublin/Eurodac-Besitzstand gebunden ist, haben keine aufschiebende Wirkung.<sup>33</sup>—

## Art. 91

*Verfahrenshilfe*

1) Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung in bezug auf die Verfahrenshilfe finden in Zusammenhang mit dem Flüchtlingsgesetz keine Anwendung.

2) Hilfswerke richten im Hinblick auf die rechtliche Beratung der Flüchtlinge einen Beratungsdienst ein. Sie werden hierfür von der Regierung mit einer Pauschale entschädigt.

## X. Verschiedene Bestimmungen

### Art. 92

#### *Internationale Zusammenarbeit*

Das Land beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Harmonisierung der europäischen Flüchtlingspolitik sowie an der Lösung von Flüchtlingsproblemen im Ausland und auf internationaler Ebene. Es unterstützt internationale Hilfswerke bei ihrer Tätigkeit. Es arbeitet namentlich mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR) zusammen.

### Art. 93

#### *Kommission für Flüchtlingsfragen*

1) Die Regierung setzt eine Kommission für Flüchtlingsfragen ein, die sich aus sieben bis elf Mitgliedern zusammensetzt.

2) Der Kommission gehören Vertreter der Regierung, der Gemeinden, des zuständigen Amtes, der Wirtschaft und der Hilfswerke an. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden. Die Mandatsdauer beträgt vier Jahre.

3) Die Kommission berät die Regierung in allen Fragen in Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen und gibt zu Händen der Regierung und der anderen zuständigen Behörden Empfehlungen ab.

4) Die Kommission konsultiert in grundsätzlichen und wichtigen Fragen das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR).

## XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 94

#### *Übergangsbestimmung*

1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Liechtenstein als Flüchtlinge anerkannt sind, gelten als Flüchtlinge im Sinne dieses Gesetzes.

2) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht.

## Art. 95

*Durchführung*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

## Art. 96

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

- 
- 1 Art. 7 abgeändert durch [LGBL. 1999 Nr. 47.](#)
- 
- 2 Art. 7a eingefügt durch [LGBL. 1999 Nr. 47.](#)
- 
- 3 Art. 9a eingefügt durch [LGBL. 2011 Nr. 357.](#)
- 
- 4 Art. 14 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 340.](#)
- 
- 5 Art. 15 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 314.](#)
- 
- 6 Art. 18 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 314.](#)
- 
- 7 In Kraft getreten am 19. Dezember 2011 durch [LGBL. 2011 Nr. 565.](#)
- 
- 8 Art. 19 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 314.](#)
- 
- 9 Art. 20 aufgehoben durch [LGBL. 2008 Nr. 314.](#)
- 
- 10 Art. 25 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 314.](#)
- 
- 11 Art. 41 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 314.](#)
- 
- 12 Art. 43 abgeändert durch [LGBL. 1999 Nr. 47.](#)
- 
- 13 Art. 50 berichtigt durch [LGBL. 1998 Nr. 133.](#)
- 
- 14 Art. 73 abgeändert durch [LGBL. 2005 Nr. 238.](#)
- 
- 15 Art. 76 Abs. 4 aufgehoben durch [LGBL. 2005 Nr. 238.](#)
- 
- 16 Art. 77 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2005 Nr. 238.](#)
- 
- 17 Überschrift vor Art. 79 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 314.](#)
- 
- 18 Überschrift vor Art. 79 eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 314.](#)
- 
- 19 Art. 79 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 314.](#)
- 
- 20 Art. 81 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 314.](#)
- 
- 21 Art. 81 Abs. 5 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 314.](#)
- 
- 22 Art. 82 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 314.](#)
- 
- 23 Überschrift vor Art. 82a eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 314.](#)
- 
- 24 Art. 82a eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 314.](#) In Kraft getreten am 19. Dezember 2011 durch [LGBL. 2011 Nr. 565.](#)

- 
- [25](#) Art. 82b eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 314](#). In Kraft getreten am 19. Dezember 2011 durch [LGBL. 2011 Nr. 565](#).
- 
- [26](#) Art. 82c eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 314](#).
- 
- [27](#) Art. 82d eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 314](#).
- 
- [28](#) Überschrift vor Art. 83 eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 314](#).
- 
- [29](#) Art. 84 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 33](#).
- 
- [30](#) Art. 85 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 33](#).
- 
- [31](#) Art. 85 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 33](#).
- 
- [32](#) Art. 86 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 33](#).
- 
- [33](#) Art. 90 Abs. 5 eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 314](#). In Kraft getreten am 19. Dezember 2011 durch [LGBL. 2011 Nr. 565](#).